Entwurf

einer

verbesserten

Armen-Anstalt

für

die Stadt Lüneburg

in Kraft

einer vorläufigen Verordnung

bekannt gemacht.

Lüneburg, den 1 October 1777.

<36630668010014

<36630668010014

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Der Endzweck dieser Anordnung gehet dahin: 1) daß die überhand genommene Betteley auf den Gassen und vor den Thüren gänzlich unterbleiben; 2) alle, so wol von Privat Personen, als auch aus öffentlichen Cassen und milden Stiftungen zum Besten der gemeinen Armen bestimmte Allmosen, gleichmäßig vertheilet; 3) denen Armen, so noch zu arbeiten im Stande sind, und keine Arbeit finden können, Beschäfftigung gegeben; und 4) deren Kinder ebenfalls zur Arbeit angehalten, und darinn unterrichtet werden sollen.

2.

Zur Erreichung dieses Endzweckes ist ein besonderes Armen Collegium niedergesetzet, welches aus dreyen Raths Mittgliedern, als Directoren, und acht Bürgern als Beysitzern und Repraesentanten der Bürgerschafft bestehen soll, welchem Collegio im besonderen Auftrage des Magistrats die Einrichtung der neuen Armen Anstalt, die Untersuchung der Armen, die Bestimmung ihrer Bedürfnisse, und überhaupt die Regulierung alles desjenigen, was dieser

Angelegenheiten halber vorkommen mögte, übertragen ist.

3.

Die zu Beysitzern erwählte Bürger sollen bey allen vorkommenden Deliberationen mit zu Rathe gezogen werden, in zweifelhafften Fällen soll an den Magistrat berichtet werden; erfordert aber eine Sache Eile, oder ist dieselbe von keiner grossen Wichtigkeit, so kann die Direction vorläuffig selbst entscheiden.

4.

Das Amt der Beysitzer oder Repraesentanten der Bürgerschafft soll vier Jahre dauren, nach deren Ablauf aber sollen andere zugesetzet werden; doch sollen zur Zeit nicht mehr als zween abgehen, damit die neuantretende von den übrigen desto besser angewiesen werden können. Das Collegium soll bey dem Abgange eines oder des andern Mitgliedes durch die Mehrheit der Stimmen ein anderes wieder ausmitteln, und solches dem Magistrat zur Wahl praesentiren.

5.

Die Verrichtungen dieser Beysitzer oder Repraesentanten sollen darinn bestehen, daß sie die gesammlete Almosen aus den ihnen angewiesenen

Cantons

Cantons oder Revieren in Empfang nehmen, die Collecteurs darüber quitiren, die Almosen an die Direction einliefern, auf die Vertheilung derselben und deshalb zu führende Register mit Acht haben, den Lebens-Wandel und die Umstände der Dürftigkeit derer in ihrem Canton befindlichen Armen mit observiren, und dahin sehen, daß keine fremde Bettler, und andere auswärtige geringe Leute, die sich nicht zu ernähren wissen, in ihrem Districte sich häußlich niederlassen. Uebrigens aber sollen sie denen wöchentlichen Zusammenkünfften des Armen Collegii beständig mit beywohnen, und über die vorkommende Sachen ihr Urtheil abgeben.

6.

Das Armen Collegium kommt bey der ersten Einrichtung, so lange es nöthig ist, alle Tage, demnächst aber wöchentlich, des Montags Vormittags auf der Schreiberey zusammen, um sich über die vorkommende Sachen zu berathschlagen. Geschäfte, die keinen Aufschub leiden, besorget die Direction neben her für sich alleine.

7.

Bey der Untersuchung der Armen wird besonders nach dem Befinden ihrer Gesundheits Umstände ermässiget, ob und in wie ferne der

Arme annoch arbeiten könne, oder nicht, und wird darnach der wöchentliche Zuschuß aus dem algemeinen Almosen Kasten bestimmet und festgesetzet; wobey zugleich einem jeden dasjenige, was er bereits aus den Testamenten und anderen öffentlichen Stiftungen geniesset, mit in Anrechnung gebracht wird.

8.

Mit dem Eintritt des künftigen November Monaths nimmt die neue Anstalt ihren Anfang, und am 8ten November geschiehet die erste öffentliche Vertheilung der Almosen vor dem Armen Collegio.

9.

Solte ein Bettler auf der Gasse oder an einer Thür im Bettlen betroffen werden, so soll selbiger alsofort ins Arbeits Haus eingeführet und dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden.

10.

Dahingegen soll sich niemand unterstehen, irgend einen Armen auf der Gasse oder an der Thüre einen Almosen zu reichen, bey Strafe von drey Rthlr. welche im Wiederhohlungs Falle verdoppelt und alsofort executivisch beygetrieben werden soll. Es verstehet sich jedoch von selbst,

daß

daß wenn jemand heimlichen und bekannten Armen, die nicht eigentlich Bettler zu nennen sind, aus seiner Milde etwas zufliessen lassen will, ihm solches unbenommen bleibe.

II.

Die Armen Voigte so wol, als auch die Policey- und Gerichts-Unter Bediente sollen befehliget werden, die Straßen zu allen Tages Zeiten fleissig zu visitiren, und die darauf und vor den Thüren befindliche Bettler dem Armen Collegio zuzuführen, wofür ihnen zu ihrer Ermunterung für jeden eingeführten Bettler 2 ggr. gereichet werden soll. Gleiches Douceur sollen sie auch erhalten, wenn sie jemanden anzeigen, der an einem Bettler einen Almosen gegeben, und es soll der Denunciat ihnen diese Gebühr zu bezahlen schuldig seyn.

12.

So wie die Armen Voigte angewiesen werden sollen, bey ihren Amts Verrichtungen, zumal wenn sie einen Bettler aus einem Hause heraus hohlen müsten, sich gegen jedermann bescheiden und höfflich zu betragen; so sollen auf der andern Seite alle diejenigen, welche einem Armen Voigte bey seinen Verrichtungen Hindernisse in den Weg legen, oder wol gar einen

Bettler

Bettler verheimlichen oder verstecken solten, in eine Geld Strafe von drey, vier und mehr Thalern, oder wol gar dem Befinden nach in eine Leibes Strafe verfallen seyn.

13.

Der Herr Commendant soll ersucht werden, die Verfügung zu treffen, daß, im Fall ein Armen Voigt, wenn er bey Wegführung eines Bettlers von demselben angegriffen werden solte, und desselben allein nicht mächtig werden könnte, oder wenn er sonst Widerstand finden solte, die naheste Wache ihm zu Hülfe eile und beystehe.

14.

Würde jemand von einem Bettler im Hause überlauffen, so soll derselbe ohne weitere Umstände abgewiesen werden; es ist jedoch der Haus Wirth, so bald der Bettler ihm oder seinen Leuten nur einigermassen bekannt ist, schuldig, dem Armen Herren davon Anzeige zu thun, damit der Bettler dafür angesehen werden könne.

15.

Es soll der Herr Commendant ersuchet werden, an den Thor Wachen die Ordre zu stellen, daß keine fremde Bettler in die Stadt hereingelassen werden; Solte sich demohngeachtet ein Bettler zur Stadt hereinschleichen, so

soll

soll derselbe alsofort durch die Armen Voigte wieder hinausgeschaffet, im Wieder Betretungs Fall aber ins Zuchthaus eingeführet werden.

16.

Denen ankommenden fremden Handwercks Burschen soll an den Thoren ein gedruckter Zettel mit dem Dato ihrer Ankunft zugestellet werden. Auf diesen Zettul ist zugleich bemerket, was sie während ihres hiesigen Auffenthalts zu beobachten haben, und wie lange sie, um sich nach Arbeit umzusehen, sich in der Stadt aufhalten dürfen. Solche Handwercks Bursche und Gesellen, von deren Profession sich in hiesiger Stadt kein Meister befindet, dürfen nicht über 24 Stunden in der Stadt bleiben.

17.

Fände sich bey Vorzeigung des dem fremden Gesellen zugestellten Zettels, daß er länger in der Stadt sich aufgehalten habe, als ihm vorgeschrieben worden, so soll er ins Arbeits-Haus eingeführet, und wenn er gar gebettelt, ins Zuchthaus geschicket werden.

18.

Diejenigen armen Handwercks Bursche, welche keine Arbeit bekommen können, sollen, wenn sie nicht zu einem so genannten geschenckten

Handwercke gehören, einen Allmosen von 2 ggr. von dem Armen Herrn erhalten, und damit binnen der vorgeschriebenen Zeit weiter wandern.

19.

Alle schlechte Wirths Häuser sollen von Zeit zu Zeit visitiret, und die Wirthe so wol, als auch andere, welche fremde Bettler beherbergen, unabbittlich in 10 Rthlr. Strafe genommen, oder dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden.

20.

Bey dieser Gelegenheit wird die vor einigen Jahren erlassene Verordnung wiederhohlet, daß niemand einen auswärtigen Menschen, von geringem Stande, in seine Wohnung als Häusling aufnehmen solle, wenn er nicht solches zuvor bey Löbl. Cämmerey angezeiget, und deren Einwilligung dazu eingehohlet; widrigenfalls er dafür nicht nur dem Befinden nach bestrafet, sondern auch auf den Fall, da ein solcher Mensch in Armuth bey ihm versterben würde, nach Maaßgabe der gedachten Verordnung angehalten werden soll, die Beerdigungs Kosten aus seinen eigenen Mitteln zu stehen.

21.

Fremde Bettel Juden sollen, wie bißher geschehen, nach Maaßgabe hoher Königl. Verordnung d. 1768. alsofort auf die Grenze zurückgeschaffet werden.

22.

Invaliden und verstorbener Soldaten Frauen und Kinder, wenn sie mit vom Almosen leben, sollen an die gemeinen Stadt Almosen nicht anders Antheil haben, als wenn ihre Männer oder Väter in hiesiger Stadt in Garnison gelegen, oder wenn sie oder ihre Frauen aus hiesiger Stadt gebürtig, und sie also in so ferne als Stadt Angehörige anzusehen wären; dahingegen solche Invaliden und deren Frauen und Kinder, welche anderer Orten in Garnison gewesen, und mit der Stadt auf keinerley Weise im Verhältniß stehen, wenn sie bloß des Almosen Genusses wegen sich hieher begeben wolten, und auf keine andere Weise ihr Brod verdienen könnten, sich hieselbst nicht häußlich niederlassen sollen.

23.

Diesemnach beschäfftiget sich das Armen Collegium bloß mit solchen Armen, die zur Stadt gehören, und zwar nur mit Leuten von

der untersten Classe, die der Arbeits Anstalt mit unterzogen werden können; andere Arme, welche noch von gewisser vorzüglichen Herkunft sind, und denen man den Nahmen der heimlichen Armen beyzulegen pfleget, werden so viel möglich von den hiesigen Hospitälern und Testamenten unterstützet.

24.

Die Einsammlung der Almosen betreffend, so soll die Stadt in gewisse Districte oder Cantons eingetheilet werden, solchergestalt, daß jede Straße oder Nachbarschafft von 12 biß 20 Häusern einen solchen Canton ausmachen soll. In demselben soll die Einsammlung der Allmosen, zur Erspaarung mehrerer Bediente und Kosten, von jedem Haus Wirth und Reihe Bürger, entweder persöhnlich, oder auch durch einen sicheren Menschen, wofür man einstehen kann, nach der Reihe geschehen; es wird jedoch nicht verstattet, daß jemand, der persöhnlich zu sammlen behindert würde, eine Dienstmagd, Lehrknaben oder ein Kind zur Sammlung schicke, als vielmehr ein solcher einen seiner Nachbaaren oder Mitbürger zu ersuchen hat, die Sammlung für dasmal für ihn zu übernehmen: Die geringen Leute, die in einem solchen Districte wohnen,

auch

auch die Wittwen und Minderjährigen, weniger nicht diejenigen, die ihrer Arbeit und Verrichtungen halber sich nicht mit der Sammlung befassen können, wenn sie auf Tage Zeit arbeiten, sollen von dem Herumsammlen verschonet bleiben, und wird das Armen Collegium bestimmen, welche Haus Wirthe in jedem Canton das Herumsammlen verrichten sollen. Solte sich jemand, wie man nicht hoffet, wegern, die Einsammlung zu verrichten oder durch einen getrenen Menschen verrichten zu lassen, so soll derselbe mit einer Geldstrafe von einen Rthlr., welche im Wiederhohlungs Fall, zwey, drey, und vierfach bezahlet werden soll, angesehen werden, und soll diese Geldstrafe alsofort zum Besten der Armen Casse executivisch beygetrieben werden.

25.

Die Freyen und andere der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworffene Personen bleiben zwar von dem Einfordern der Allmosen verschonet, es werden jedoch dieselben sich hoffentlich nicht entlegen, ihre Gaben nach wie vor den Armen zufliessen zu lassen, und so wie ihnen selbige in der Reihe mit abgefordert werden, ordnungsmässig beyzusteuren; gleich dann auch dieselben der neuen Armen Ordnung, in so ferne

selbige nach allgemeinen Policey Grundsätzen und nach Maaßgabe der Königl. algemeinen Armen Ordnung de 1712 auf sie mit appliciret werden muß, sich zu unterziehen, nicht entstehen werden; gestalten Hohe Königl. Regierung die deshalb erforderliche Verfügungen wird ergehen lassen.

26.

Was das Löbl. Kloster St. Michaelis, dessen Bediente und sonstige Jurisdictions Verwandte anlanget, so wird der Magistrat mit gedachtem Löbl. Kloster sich zu vereinbaren suchen, daß selbiges zu dieser neuen Anstalt mit beysteure. Gleichwie es sich aber von selbst verstehet, daß die zum Kloster gehörige Persohnen, gleich andern Freyen, die Einforderung der Almosen nicht selbst verrichten, so wird mehrgedachtem Löbl. Kloster die Art und Weise, die Almosen von seinen Jurisdictions Verwandten einzuheben, billig selbst überlassen.

27.

Denen Freyen so wol, als auch denen Angehörigen des Kloster St. Michaelis wird in Rücksicht ihrer Beysteuer freygelassen, die Armen Rechnung zu gewissen Zeiten im Jahre, entweder persöhnlich, oder durch einen dazu bestellten

bestellten Bevollmächtigten, auf der Schreiberey nach Belieben einzusehen.

28.

Behuf der Einsammlung der Allmosen wird jedem District ein Buch zugestellet, welches derjenige, dem die Reihe des Herumsammlens trifft, denen Haus Wirthen und Eingemietheten Persohnen seiner Nachbaarschafft oder Cantons vorleget, damit dieselben dasjenige, was sie geben, eigenhändig darinnen verzeichnen können. Nach diesem Buche soll der Collecteur die gesammlete Almosen an den ihm angewiesenen Virthels Vorsteher abliefern, und derselbe ihn darüber quitiren; worauf sodann das Buch dem Nachbaar, dem die Reihe des Herumsammlens auf die folgende Woche trifft, eingehändiget wird.

29.

Die Einsammlung der Allmosen soll alle Woche und zwar des Mittewochs Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr geschehen, und sollen die Collecteurs alsobald nach geendigter Sammlung ihre Gelder an die Virthels Vorsteher abliefern; diese liefern des folgenden Tages, als am Donnerstage ihre Hebungen nach einem besonderen Verzeichnisse an dem Armen Herrn von der Direction, der die Audienz hat ein, und lassen

sich darüber quitiren, welchemnächst dieser die Gelder dem Kastenschreiber zur Vertheilung zustellet.

30.

Bey der Einsammlung der Almosen ist noch zu erinnern, daß wenn sich jemand so weit vergessen solte, die eingehobenen Almosen zu veruntreuen, derselbe mit aller Strenge, nach rechts üblichen peinlichen Gesetzen und mit völligem Verlust seiner Ehre bestrafet werden solle.

31.

Die Allmosen selbst betreffend, so verstehet es sich, daß einem jeden freygelassen sey, nach seinem Vermögen zu geben, so viel er will; auch zu allen Zeiten nach Beschaffenheit der Umstände damit eine Veraenderung zu treffen, und mehr oder weniger zu geben; doch zweifelt man nicht, es werde ein jeder nach seinem christlichen Gewissen, so viel zu der Sammlung beysteuren, als er sonst die Woche über und des Sonnabends oder quartaliter denen Armen zu geben gewohnt gewesen ist.

32.

Damit aber ein jeder genugsamen Ueberschlag machen könne, wie viel er in Zukunft zu der wöchentlichen Sammlung nach seinem

Vermögen

Vermögen beysteuren könne, so wird hiemit angezeiget, daß von den bißherigen Sammlungen, die sogenannte Schreiberey Büchse, mit welcher einer der Armen Voigte wöchentlich herumgehet, bey der neuen Einrichtung gänzlich wegfalle; dahingegen aber die Büchse, mit welcher die Currende herumsinget, weil selbige nicht für die Haus-Armen, sondern zum Unterhalt der Waysen-Kinder bestimmet ist, nach wie vor beybehalten werde.

33.

Gleichwie nun alle bißher aus der Armen Casse versorgte und unterstützte Armen, denen die Allmosen entweder in den Kirchen, oder auf der Schreiberey, oder sonst zugetheilet werden, mit an die neue Anstalt genommen und derselben einverleibet werden, so verstehet es sich auch, daß die zu solchem Behuef bißher von der Armen Casse erhobene Einflüsse der neuen Anstalt mit überwiesen werden.

34.

Die Vertheilung der Allmosen geschiehet des Sonnabends Nachmittags, und zwar am 8ten November zum erstenmal auf der Schreiberey von dem Kastenschreiber im Beyseyn eines der Armen Herren und zweener Beysitzer aus

dem Armen Collegio. Diese haben dahin zu sehen, daß die Gelder Ordnungsmässig vertheilet und alsofort zur Rechnung gebracht werden.

35.

Wie viel einem jeden Armen zu seinem Bedürfniß nach dem Verhältniß der vorkommenden Umstände gegeben werden müsse, so daß er davon seinen nothdürfftigen Unterhalt, Kleidung, Wohnung, Feurung und Licht ꝛc. bestreiten könne, solches wird von dem Armen Collegio bey der Untersuchung bestimmet, wie denn solches von den Umständen, ob und wie viel einer arbeiten, oder nebenher verdienen könne; ob er kranck oder gesund sey, ob er Kinder habe oder nicht, ꝛc. abhänget.

36.

Anlangend die mit dieser verbesserten Armen Ordnung zu verbindende Arbeits Anstalt, so wird bey der Untersuchung der Armen zugleich bestimmet und festgesetzet, was, und wie viel ein jeder zu arbeiten im Stande sey. Wer sich ausser den gewöhnlichen Armen Arbeiten auf irgend eine Art etwas nebenher zu verdienen weiß, dem bleibt solches unbenommen; diejenigen aber, welche keine Arbeit finden können, sollen damit von der Direction versehen werden.

37.

37.

Die Woll-Spinnerey muß das vornehmste Geschäffte der Armen seyn, indem selbige nicht nur bald zu erlernen, sondern auch mehreren Verdienst, als die Flachs Spinnerey schaffet; und wie man hauptsächlich die Armen mit dieser Spinnerey versehen wird; so will man doch auch denjenigen, die ihrer Gesundheits Umstände oder anderer Ursachen halber mit der Woll Spinnerey nicht fertig werden könnten, mit Flachsspinnen an die Hand gehen.

38.

Diejenigen Arme, welche Arbeit verlangen, sollen solches bey der wöchentlichen Vertheilung der Almosen, der Direction anzeigen, und sollen ihnen alsdann die Materialien zugetheilet werden, welche zu allen Zeiten verarbeitet, gegen Empfang des Spinn-Lohns wieder abgeliefert werden können.

39.

Wer die erforderlichen Geräthschafften, Spinn-Räder und Haspel ꝛc. nicht hat, der soll damit von der Direction versehen werden.

40.

Wer die Woll Spinnerey nicht verstehet, der soll darinn von einem besonders dazu bestellten

Spinn-Meister in dem öffentlichen Manufactur-Hause unterrichtet werden, und es soll ihm, so lange er lernet, ein billiger Zuschuß gegeben werden.

41.

Alle Arme welche Allmosen aus der algemeinen Anstalt genieſſen, sollen schuldig und verbunden seyn, ihre Kinder, so bald sie zu arbeiten im Stande sind, in die öffentliche Spinn-Schule zu schicken, um sie daselbst unterrichten zu lassen. Würden sie solches nicht thun, so soll das Armen Collegium ihnen dafür die Allmosen abkürzen; und nach Befinden der Umstände sollen solche Renitenten auch so gar am Leibe gestrafet werden.

42.

So wie diese Kinder mit der Zeit anlernen, und zum Spinnen tüchtig werden, will man ihnen die Arbeit, nachdem sie es verdienet, erst zu geringeren und nachher zu höheren Lohn setzen, und sollen sie alsdann verbunden seyn, alle Woche eine gewisse Zahl Garn zu spinnen.

43.

Allen etwanigen Mißdeutungen zuvor zu kommen, wird declariret, daß diese Arbeits Anstalt in Ansehung der dazu erforderlichen Geld Anlage mit der Armen-Casse in gar keine Verbindung stehen solle; sondern daß behuef

Anschaffung

Anschaffung der Materialien und Geräthschafften der Manufactur ein besonderer Fond ausgemachet worden; dahingegen die eingesammlete Almosen lediglich zum Unterhalt der Armen verwendet seyn und bleiben sollen.

44.

Solten sonst nach Beschaffenheit der Umstände bey der Ausführung dieser verbesserten Armen und Arbeits Anstalt noch Puncte vorkommen, worüber es einer obrigkeitlichen Verordnung bedürfte, so will man solche bey der, nach völliger Einrichtung dieser Anstalt zu erlassenden volständigen Armen-Ordnung hinzu fügen, und zweifelt man übrigens nicht, es werde sich ein jeder von dem vorzüglichen Nutzen dieser heilsamen Anstalt überzeugt halten, und alles, was zur Erreichung des Endzweckes dienen könnte, nach besten Vermögen beytragen.

Conclusum, Lüneburg in Senatu den 1 October 1777.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Die jetzigen Mitglieder des Armen Collegii sind:

Directoren.

Hr. Syndicus Dr. Oldekop.
Hr. Senator von Dassell.
Hr. Senator Röerup.

Beysitzer und Repraesentanten der Bürgerschafft.

Aus dem Marckt Vierthel.

Hr. Schilling, respicirt die grosse Becker Strasse West Seite, die Apothecken Strasse, die niedere Schrangen Strasse Nord Seite, die Strasse beym Schrangen, die Strasse bey der Münze genannt, die Waage-Strasse; die obere Schrangen Strasse Norder Seite, die Neue Sülze, die Katzen Strasse; die Gegend bey St. Marien Kirchhof, den Ochsen Marckt; den Vier Orten und einen Theil der Altstadt.

Hr. Prell, respicirt den Marckt Nord und Süder Seite, die Bardowicker Mauer, die Burmester Strasse, einen Theil der grossen Becker Strasse West Seite vor dem Marckt; die Altstadt Norder Seite, die niedere Ohling Strasse; die neue Strasse, die Gegend vor dem Neuen Thor Norder Seite, das Meer, die Strasse hintern Born, hintern Grahl und hintern Jslock; die reitende Diener Strasse, und die daran grenzende Strasse an der Stadt Mauer.

Aus

Aus dem Sülz Vierthel.

Hr. Crato, respicirt die Salz Strasse Ost Seite, den Vier Orten, die obere Schrangen Strasse, die Kuh Strasse West Seite, die obere Grapengiesser Strasse, die enge Strasse, die Racker Strasse, die niedere Heilige Geist Strasse; die Gegend bey Lamberti Kirchhof, die Ritter Strasse, die Gegend vor der Sülze.

Hr. Putensen, respicirt die Obere Heilige Geist Strasse, die Schläger Twiete, die Salzbrücker Strasse, die Salz Strasse West Seite, die Rübekuhl, die Altstadt Süder Seite, die obere Ohlingstrasse, die Gegend bey der St. Michaelis Kirche, die Techt und die Gegend vor dem Neuen Thor Süder Seite.

Aus dem Sand Vierthel.

Hr. Sellschopp, respicirt den Sand, die rothe Strasse, die rothe Mauer, die Gegend bey St. Johannis Kirchhof, einen Theil der niedern Heil. Geist Strasse, die niedere Grapengiesser Strasse, die Racker Strasse Ost Seite, die Gegend oben am Sande, die niedere Schrangen Strasse Süder Seite, die Kuh Strasse Ost Seite, die Gegend unten am Berge.

Hr. Faßnauer, respicirt die kleine Becker Strasse, die Klocken Strasse, die grosse Becker Strasse Ost Seite, die Zoll Strasse, die Gegend beym Heil. Thal; die Gegend unten am Sande, die Papen Strasse, die Wandfärber Strasse, die Covents Strasse,

Strasse, die Gegend hinter der St. Johannis Kirche, beym Altenbrücker Thor, hinter der Altenbrücker Mauer, die Scheerenschleiffer Strasse, die Gegend bey der Raths Mühle, die Kuhlengräber Strasse, die Calands Strasse.

Aus dem Wasser Vierthel.

Hr. Stehn, respicirt die grosse Becker Strasse Ost Seite, die Zoll Strasse die Gegend auf der Wüsten Wohrt, die Münz Strasse, den Marckt Ost Seite, die Brodbäncken, die Schröder Strasse Süder Seite, die Finck-Strasse, die Bardowicker Strasse Ost Seite, die obere Gegend bey der St. Nicolai Kirche, die Koltemanns Strasse, die Bardowicker Mauer, das wendische Dorf; die Gegend bey der Nicolai Kirche Süder Seite, die rothe Hahn Strasse, den Berg West Seite, die Gegend beym Heil. Thal West- und Nord Seite.

Hr Albers, respicirt die untere Gegend bey der St. Nicolai Kirche, den Kauf, den Berg, Nord und Ost Seite, die Gegend beym Pferde Born, bey der Abts Mühle, die Covent Strasse Norder Seits, die Heringsstegel, den Stindt Marckt, die Kaufhaus Brücke, die Salz Strasse, den Fischkuhlen Hof, die Bardowicker Mauer, die Lüner Mauer, die Gegend vor dem Lüner Thor, und hinter dem Kaufhause, bey der Lüner Mühle, den Fischmarckt und den Schieß Graben.